

# AMTSBLATT

## für die Stadt Delbrück



**45. Jahrgang – Nummer 22 – 02.12.2019**

---

### INHALTSVERZEICHNIS

106/2019	Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung vom 28.11.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990	2 - 3
107/2019	Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung vom 28.11.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999	4 - 5

---

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen  
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter [www.stadt-delbrueck.de](http://www.stadt-delbrueck.de)

**16. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 28.11.2019  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung  
der Stadt Delbrück vom 14.12.1990**

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
2. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende 16. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1**

1.: Der § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,24 €.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 16. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.11.2019

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## **17. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 28.11.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende  
17. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt  
Delbrück vom 17.12.1999 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. Im § 8 Abs. 5 wird unter Nr. 3 hinter dem 2. Absatz folgender Satz eingefügt:  
„Wird zur Ermittlung der Wasserschwindmengen ein von der Stadt bezogener Funkwasserzähler verwandt, so entfällt dieser v. g. Antrag. Das gilt nicht, wenn die Auslesung aufgrund von vom Eigentümer zu vertretenden technischen Umständen im Einzelfall nicht möglich ist und die Stadt den Eigentümer darüber informiert hat, dass weiterhin ein Antrag für die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen erforderlich ist.“
2. Im § 8 Abs. 7 wird die Zahl 2,05 € durch die Zahl 1,95 € ersetzt.
- 3.) Im § 8a Abs. 4 wird die Zahl 0,34 € durch die Zahl 0,38 € ersetzt.
- 4.) Im § 8a Abs. 5 wird die Zahl 0,34 € durch die Zahl 0,38 € ersetzt.
- 5.) Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage, die Kleineinleiterabgabe, die Gebühr für Fremdeinleitungen sowie die sonstigen Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.11.2019

Der Bürgermeister

gez. Peitz